

6. Anhang

6.1 Kriterienkatalog

Legende der besonderen Textauszeichnungen:

< text > Text in spitzen Klammern gibt Hinweise auf einen für die jeweilige Stadt zu spezifizierenden Begriff.

{ variante a | variante b | ... } Texte in geschweiften Klammern stellen verschiedene Varianten dar. Eine Variante ist entweder mit dem vorgegebenen Inhalt zu übernehmen oder ggf. mit einem synonymen Begriff zu ersetzen.

In der Spalte Erläuterungen werden vielfach Hinweise zu den in der Spalte Textvorschlag aufgeführten besonderen Textauszeichnungen gegeben.

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
1	Straßenbenennung		
1.1	Gesetzliche Grundlage	Die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf der Grundlage <gesetzgrundlage>	hier ist individuell die Gesetzesgrundlage einzutragen. Der Begriff der öffentlichen Verkehrsfläche kann enger gefasst werden, eine Definition erfolgt bei 1.3 Benennungsfläche
1.2	Benennungserfordernis	Die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich.	
1.3	Benennungsfläche	Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieser <rechtsstatus> gelten alle {dem öffentlichen Verkehr gewidmete öffentlich zugängliche} Straßen, Wege,	<rechtsstatus> ist je nach Vorgehensweise einzutragen: z. B. Richtlinie, Verwaltungsvorschrift, Ratsbeschluss, Satzung, o. dgl. {a b} ist ein alternativer Formulierungsvorschlag, je nachdem welche

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
		Plätze, <weitere lokale Ergänzungen>. <ggf. Ergänzung zu in privatem Eigentum stehende Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion>	lokalen Ergänzungen vorgenommen werden. weitere lokale Ergänzungen können sein: Brücken, Wasserläufe, Schleusen, Hafenbecken, Kai- und Uferstrecken, Grünanlagen, Ortsverbindungsstraßen im Außenbereich, Tunnel, Passagen Ggf. ist eine konkretisierende Aussage zu in privatem Eigentum stehenden Straßen, Wege, Plätze erforderlich.
1.4	Benennungsabgrenzung	Öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung <beispielhafte Aufzählung möglich> sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Öffentliche Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung <beispielhafte Aufzählung möglich> sollen in mehrere Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche eine objektiv wahrzunehmende Abgrenzung erkennbar ist.	In vielen Dokumentationen wird in Hauptverkehrs-/Sammelstraße und Neben-/Wohnstraßen unterschieden. Bei einer Benennung einer anderen Verkehrsfläche als einer Straße kann eine Abgrenzung durch die in der Örtlichkeit als Einheit empfundene Wirkung eine Grundlage sein.
1.5	Kurze Wege / Kleine Verkehrsflächen	Öffentliche Verkehrsflächen mit einer Länge unter <strecke> sind nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben, es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist.	Als <strecke> wird in den verschiedenen Dokumenten zwischen 60m und 150m angesetzt. Eine Verwirrung in der Orientierung ist sicherlich immer dann gegeben, wenn bauliche Anlagen mit Hausnummernzusätzen adressiert werden müssen.

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
1.6	Benennungsbereiche	<p>Die Bildung von Gebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe <beispielhafte Aufzählung möglich> ist zweckmäßig.</p> <p>Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern. (Benennungscluster)</p>	<p>hier gibt es die unterschiedlichsten Formulierungen bei den verschiedenen Städten. Grundsätzlich ist aber zu erkennen, dass Benennungsbereiche hilfreich in der stadtweiten Orientierung sind oder historische Stadtentwicklungen wiedergeben.</p> <p>In einigen Städten gibt es Listen, die dem Straßenbenennungsdokument als Anlage beigefügt sind.</p>

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
2.	Benennungsregeln		
2.1	Grundsatz zur Benennung	Die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein.	So oder ähnlich in fast allen Dokumenten aufgeführt.
2.2	Bildung der Benennung	Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort. Neben den Grundwörtern Straße, Weg, Platz können <lokale Besonderheit> verwendet werden.	<lokale Besonderheiten>: hier gibt es die unterschiedlichsten regionalen sprachlichen Besonderheiten, die insbesondere zur Wahrung der Geschichte, der städtebaulichen Entwicklung oder eines Dialekts aufgeführt werden sollten. Hinsichtlich der lokalen Besonderheit gibt es Benennungsregeln, die auf die Art der öffentlichen Verkehrsfläche, für die nach 1.3 eine Benennung vorgenommen werden soll, eingeht; z. B. Endung Tunnel, Steg, etc.
2.3	Doppelte Benennung Phonetische Ähnlichkeit	Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden. Bei Neubennungen sollten sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen vermieden werden. .	Beispiele für sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen: Goethestraße / Goetheplatz, Friesenstraße / Friesweg Hier gibt es allerdings unterschiedliche Ausnahmeregelungen, insbesondere bei Benennungen nach Persönlichkeiten oder bei Benennung von Verkehrsflächen, die in den Grundwörtern unterschiedlich sind, aber in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.
2.4	Rechtschreibung	Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.	

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
2.5	Länge / Anzahl der Zeichen	Die Benennung soll kurz und eindeutig sein. Die Länge der Benennung ist auf <anzahl der zeichen> inkl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt. Wenn nötig müssen sinnvolle Abkürzungen gefunden werden.	In vielen Dokumenten ist die maximal zulässige Länge auf 25 Zeichen begrenzt.

3	Benennungsgrundsätze		
3.1	historisches Namensgut	Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewinnbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben.	Hier ist in einigen Städten tlw. ein räumlicher Bezug mit aufgeführt, z. B. Ortsteilverbindungsstraße erhalten den Namen des Ortes auf die diese hinführen.
3.2	historische Ereignisse	Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.	
3.3	allgemeine Motivbezeichnungen	Allgemeingültige Motivbenennungen <Aufzählung möglich> aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks- /Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet werden.	Hier können lokale Besonderheiten einfließen, die Benennungsbereiche bilden können.
3.4	Benennung nach Personen	Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist geehrt zu werden, und ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden öffentlichen Anlage steht. Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig	hier gibt es die unterschiedlichsten Formulierungen bei den verschiedenen Städten. Grundsätzlich ist aber zu erkennen, dass es immer eine besondere Ehrung darstellt. Persönlichkeiten mit stadtgeschichtlicher Bedeutung und nicht "Hinz-und-Kunz" sollen geehrt werden. Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist in allen vorliegenden Dokumenten ausgeschlossen.
3.4.1	Wartefrist bei Benennung nach Personen	Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll <anzahl> Jahre betragen.	in den meisten Fällen beträgt die Wartefrist 3 oder 5 Jahre. Der StAGN empfiehlt 5 Jahre.

3.4.2	Regeln zur Bildung des Namens bei der Benennungen nach einer Person	Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufname) und Familienname erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen.	Nach Empfehlung des StAGN sollen grundsätzlich Vor- und Zunamen verwendet werden, um eine eindeutige Identifikation der Person zu gewährleisten. Ein Kose-/Spitzname ("Jupp" anstelle "Josef") sollte nur dann verwendet werden, wenn dieser allgemeingültig bekannt und in der Person begründet ist. Hiervon wird in vielen Dokumenten abgewichen, meist in den Städten, in denen es eine Längenbegrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Zeichen gibt.
3.4.3	Frauenamen	Es sollten Aussagen zur Priorisierung von Frauenamen getroffen werden.	Insbesondere um dem Anliegen nach der Benennung von Frauen gerecht zu werden, sollte der Vorname mit im Straßennamen aufgenommen werden. Dies kann mit der Forderung nach kurzen Straßennamen kollidieren.
3.4.4	Verwendung von Titeln	Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen nicht verwendet werden. Sie können, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung stehende Ehrung steht, verwendet werden. Abweichend zur Bildungsregel nach 3.4.2 erfolgt die Benennung mit der Titelbezeichnung und dem Nachnamen.	Nach der Empfehlung des StAGN ist die Verwendung von Titeln zu vermeiden. Bei einer Ehrung für das Lebenswerk kann die Benennung mit dem Titel und dem Nachnamen erfolgen. Z. B. Bürgermeister-Meier-Straße, Dechant-Hombscheidt-Platz, Professor-Sauerbruch-Weg
3.4.5	Anhörung von nahen Angehörigen	Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten können, sowie dies in einem vertretbaren Aufwand erfolgt, nahe Angehörige beteiligt werden.	In der Regel sollten die direkten Nachfahren erster oder zweiter Ordnung ohne großen Aufwand ermittelbar sein. Ggf. sind noch lebende Verwandte ausfindig zu machen.
3.5	Benennung nach Firmen	Benennungen nach Firmen sollen nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen.	Meist stehen diese Firmen in einem engen Zusammenhang zur städtebaulichen oder sonstigen Entwicklung der Stadt und haben überregionale Bedeutung.

3.6	Benennung nach öffentlichen Einrichtungen	Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung/ Institution soll nur erfolgen, wenn diese Einrichtung / Institution von dauerhaftem Bestand ist.	Bei einer Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung ist mit zu prüfen, ob diese für die Bürger von Bedeutung ist.
3.7	unzulässige Benennungen	<p>Unzulässig sind Benennungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes <name> entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt <name> schaden, • nach Person, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben, • nach Orten und Ereignissen, die in oben genannten Zusammenhang Raum für Verstöße geben. • der Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können. 	<p>Grundsätzlich erfolgt immer, wenn eine solche Regelung aufgeführt ist, der Bezug auf die rechtsstaatlichen Grundsätze.</p> <p>Die exemplarische Aufzählung versucht hier die verschiedenen Regelungsbeispiele summarisch zusammenzufassen. Bei einigen Städten ist hier explizit der Nationalsozialismus aufgeführt.</p>
3.8	Benennungsmöglichkeiten	Vorrangig sollen historische raumbezogene Bezeichnungen erhalten bleiben. Ansonsten soll nach bedeutsamen Ereignissen und nach Persönlichkeiten der Orts- und Stadtgeschichte, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, benannt werden.	Fast überall sind die historischen Flur-, Lage- und Gewannenbezeichnungen vorrangig als Straßennamen zu verwenden, so die Empfehlung des StAGN. Vereinzelt sind anderweitige allgemeine Bezeichnungen aufgeführt (Handwerk, Flora, Fauna, ...). Benennungen von

		Hierbei sind Frauen verstärkt zu berücksichtigen.	Personen kommen immer nachrangig, wobei dann eine Benennung nach Frauen Priorität bekommt.
--	--	---	--

4.	Umbenennung		
4.1	Grundsatz	Straßenumbenennungen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.	
4.2	allgemeine Zulässigkeit	Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall zur Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze.	Gründe für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind Beseitigung von Unklarheiten in der Benennung, zur einwandfreien Orientierung in Notfällen, z. B. bei unterbrochenen Straßen oder mehrfach vorhandenen Straßennamen
4.3	besondere Zulässigkeit	Eine Umbenennung kann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbietet. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Bewertung ergibt, dass die Benennung nach Nr. 3.7 unzulässig wäre.	Hier werden die verschiedenen, tlw. ausführlichen Begründungen zusammengefasst. Ggf. kann nochmals individuell ein Umbenennungsgrund aufgeführt werden. Alternativ kann restriktiver formuliert werden: "Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, so dass die Benennung gemäß Nr. 3.6 unzulässig ist."

5.	Straßennamenschild		
5.1	Ausfertigung des Straßennamenschildes	<örtliche Festlegung der Gestaltung des Straßennamenschildes>	Hier gibt es unterschiedliche örtliche Versionen. Meistens wird verwendet: Schwarze Schrift auf weißem Grund oder Weiße Schrift auf blauem Grund. Als Schrift sollte aus der Gruppe der serifenlosen Linear-Antiqua-Schriften ausgewählt werden. Aber auch hier gibt es örtliche Besonderheiten, z. B. in der historischen Altstadt o.dgl.
5.2	Alte Straßennamenschilder	Bei einer Umbenennung muss das alte Straßennamenschild <zeitraum> mit rot durchgestrichenen Straßennamen vor Ort verbleiben.	<zeitraum> ist hier individuell zu wählen. In den meisten Fällen ist in den Dokumenten der Zeitraum von einem Jahr aufgeführt.
5.3	Zusatzschilder	Zur Erläuterung der Herkunft des Straßennamens, insbesondere bei Personen, sollen Zusatzschilder angebracht werden.	Wenn es Aussagen hierzu gibt, dann unterschiedliche Regelungen von „soweit erforderlich“ bis „soll“ bei Benennung nach Personen“. Zusätzlich kann die Gestaltung des Zusatzschildes geregelt werden.

6.	Zuständigkeiten		
6.1	Vorschlagsrecht	<örtliche Regelung>	Hier ist anzugeben, wer den "Auftrag" zur Benennung geben darf.
6.2	Federführende Verwaltungseinheit	<örtliche Regelung>	In der Regel ist der Vermessungsbereich als Verwaltungseinheit für die Sachbearbeitung zuständig. In den meisten Fällen werden der Kulturbereich und das Stadtarchiv in die Sachbearbeitung eingebunden. Für die Beschilderung können Zuständigkeiten geregelt werden.
6.3	zu beteiligende Gremien	<örtliche Regelung>	In vielen Fällen gibt es einen eigenen Ausschuss / Arbeitskreis für Straßenbenennung, der die Benennungsvorschläge aus politischer Sicht diskutiert
6.4	Beschlussfassendes Gremium	<örtliche Regelung>	Vielfach werden hier die örtlichen politischen Beschlussgremien (Ortsbezirk o.ä.) genannt, wenn die zu benennende Anlage im Ortsbezirk gelegen ist. Bei überörtlichen Anlagen oder bei Benennung mit politischer Bedeutung geht die Zuständigkeit der Beschlussfassung meist auf den Stadtrat über.
6.5	Veröffentlichung	<örtliche Regelung>	Da die Straßenbenennung eine Allgemeinverfügung im Sinne des VwVfG ist, ist eine amtliche Veröffentlichung erforderlich.

6.2 Beschluss des Ständigen Ausschusses für geographische Namen

13.11.2018, Beschluss der 144. StAGN-Sitzung

Empfehlungen zur Benennung von Verkehrsflächen in Deutschland¹

Der Ständige Ausschuss für geographische Namen (StAGN) ist in Deutschland das für Standardisierung geographischer Namen zuständige Expertengremium. Mit Hinweisen auf Resolution VIII/2 (Handhabung von Gedenknamen) der 8. Konferenz der Vereinten Nationen zur Standardisierung geographischer Namen (Berlin 2002), sind bei der Benennung von Verkehrsflächen die folgenden Kriterien zu beachten:

- (1) Namen von Verkehrsflächen sollen in erster Linie der räumlichen Orientierung dienen.
- (2) Gut eingeführte Namen sollen nicht ohne wichtigen Grund geändert werden.
- (3) Bei Umbenennungen ist das Nachwirken des alten Namens im praktischen Gebrauch zu bedenken.
- (4) Gleiche oder mit bestehenden leicht verwechselbare Namen innerhalb einer Gemeinde sind zu vermeiden.
- (5) Bei Neubenennungen sind Flurnamen oder andere lokal gebräuchliche Namen zu bevorzugen.
- (6) Wenn doch Gedenknamen, d. h. Namen, die an Personen und Ereignisse erinnern, verwendet werden, soll dies mit Vorsicht und Zurückhaltung geschehen.
 - (a) Kommerzielle Namen, d.h. Namen von Firmen und ihren Produkten, sind zu vermeiden.
 - (b) Benennungen nach noch lebenden Personen sind zu vermeiden. Eine Wartezeit von fünf Jahren bis nach dem Tod der Person, nach der benannt wird, wird empfohlen.
 - (c) Die Person, nach der eine Verkehrsfläche benannt wird, sollte zu diesem Ort Bezug oder für ihn Bedeutung gehabt haben (z. B. Geburtsort, Wirkungsstätte).
 - (d) Wenn eine Verkehrsfläche nach einer Person benannt wird, sollen grundsätzlich Vor- und Familienname verwendet werden, um eine eindeutige Identifikation der Person zu ermöglichen (z. B. Marion-Dönhoff-Platz). Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn der Name andernfalls zu lang würde. Die Verwendung von Titeln (*Ing.*, *Dr.*, *Prof.* etc.) ist zu vermeiden.
 - (e) In Anbetracht der Asymmetrie von Benennungen nach Personen - beispielsweise hinsichtlich Geschlecht und Herkunft - wird empfohlen, Angehörige bislang benachteiligter Gruppen bei Neubenennungen in besonderer Weise in Betracht zu ziehen.

¹ Erstellt auf der Grundlage der Empfehlungen zur Benennung von Verkehrsflächen der Arbeitsgemeinschaft für Kartographische Ortsnamenkunde (AKO), Wien, 4. Mai 2017, <http://ortsnamen.at/wp-content/uploads/2018/02/AKO-Empfehlung-Verkehrsfl%C3%A4chen.pdf>